

In Kraft treten am 01.10.2008

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Benutzung	2
2. Entgelt	2
3. Inkrafttreten	2

1. Benutzung

Art und Umfang der Benutzung des „Konzertsaals“ und des „Neuen Saals“ im „Haus der Musik“, Herrenberger Straße 31 in Böblingen, (im Folgenden „Säle“ genannt) ist durch die Benutzungsordnung für das „Haus der Musik“ geregelt. Zur Benutzung berechtigt sind die musiktreibenden Böblinger Vereine, die im „Haus der Musik“ auch ihre fest angemieteten Vereinsräume haben sowie, sofern möglich, auch andere musiktreibenden Vereine und Gruppen, sofern sich deren Bedarf mit dem Bedarf der Musik- und Kunstschule sowie der erstgenannten Vereine koordinieren lässt.

2. Entgelt

- a) Für die Benutzung der Säle wird ein Entgelt im Sinne einer Beteiligung an den Nebenkosten erhoben und vom Amt für Kultur festgesetzt. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Vertragsabschluss bzw. der Anmeldung. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Finanzsicherheit werden bestimmte Annahmen getroffen und grundsätzlich keine spitzen Abrechnungen durchgeführt. So werden beispielsweise ausgefallene Stunden nicht erstattet. Im Entgelt sind die Kosten für Heizung, Belüftung, Beleuchtung und Reinigung enthalten. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Abrechnung erfolgt zweimal pro Jahr, jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres der Musik- und Kunstschule.
- b) Die Benutzung der Säle zu Lehr- und Übungszwecken sowie Veranstaltungen wird durch Belegungspläne geregelt.
- c) Das Entgelt für den Lehr- und Übungsbetrieb sowie für Veranstaltungen ist wie folgt:

	ab 01.10.2008	ab 01.05.2009
je angefangene Stunde	€ 2,00	€ 2,20

Dieses Entgelt gilt für Erwachsene. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Nutzung der Säle entgeltfrei.

- d) Bei gemischten Gruppen gilt: Bei Belegungen von Gruppen mit einem überwiegenden Anteil Erwachsener (mehr als 50%) wird der volle Satz gemäß Ziffer 2 Buchst. c) berechnet, bei Belegungen von Gruppen mit 50 % und mehr Kindern und Jugendlichen ist die Nutzung entgeltfrei.
- e) Zur Verwaltungsvereinfachung wird unabhängig von der tatsächlichen Nutzung nach den Belegungsplänen abgerechnet.

3. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.10.2008 in Kraft.